



HABM vom 1.9.2011, R 168/2011 (nrk) – *Fucking Freezing*

**1. Der Wortbestandteil „fucking freezing!“ einer Bildmarke kann zwar als Feststellung über niedrige Temperaturen angesehen werden, doch ist die Wortwahl nicht nur vulgär, sondern auch anstößig.**

**2. Dieser Bedeutungsinhalt verhindert daher die Eintragung als Gemeinschaftsmarke für Waren des täglichen Bedarfs wie Taschen und Bekleidungsstücke. Es fallen nämlich nicht nur solche Angaben unter das Eintragungshindernis des Art 7 Abs 1 lit f GMV, die erst gegen tragende Grundsätze der Rechtsordnung verstoßen, nicht anschließen. Es besteht vielmehr ein öffentliches Interesse daran, dass insbesondere Kinder und Jugendliche in Geschäften, die allgemein zugänglich sind, nicht mit Wörtern, die anstößig sind, konfrontiert werden.**

Leitsätze verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

In dem Beschwerdeverfahren R 168/2011-1 des Thomas Türpitz Liebfrauenberg 26 DE-60313 Frankfurt Deutschland, Anmelder und Beschwerdeführer, vertreten durch FPS RECHTSANWÄLTE & NOTARE FRITZE WICKE SEELIG, Eschersheimer Landstr. 25-27, DE-60322 Frankfurt am Main, Deutschland über die BESCHWERDE betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 809 493 erlässt

#### DIE ERSTE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von Th. M. Margellos (Vorsitzender), C. Bartos (Berichterstatter) und S. Martin (Mitglied) Geschäftsstellenbeamtin: P. López Fernández de Corres die folgende

### Entscheidung

#### Sachverhalt

1. Mit Anmeldung vom 14. Januar 2010 beantragte Thomas Türpitz („der Anmelder“) die Eintragung der Bildmarke



als Gemeinschaftsmarke für folgende Waren:

Klasse 18 – Waren aus Leder und Lederimitationen, soweit in Klasse 18 enthalten, nämlich Taschen und andere nicht an die aufzunehmenden Gegenstände angepasste Behältnisse sowie Kleinlederwaren, insbesondere Geldbeutel, Brieftaschen, Schlüsseltaschen; Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme.

Klasse 25 – Bekleidungsstücke, Pelze (Bekleidung), Lederbekleidung, Stolen (Pelzschals), Handschuhe (Bekleidung), Gürtel (Bekleidung), Schuhwaren und Kopfbedeckungen.

2. Nach Beanstandung der Anmeldung wegen absoluter Schutzhindernisse und einer Stellungnahme des Anmelders, wies die Prüferin die Anmeldung mit Entscheidung vom 30. November 2010 nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f für alle angemeldeten Waren zurück.

3. Zur Begründung führte die Prüferin im Wesentlichen wie folgt aus:

- Das angemeldete Zeichen besteht aus den englischen Begriffen „FUCKING“ und „FREEZING“ und einem zusätzlichen Schriftzeichen (Rufzeichen). Das erste Wort „FUCKING“ bedeutet „verdammte“. Es leitet sich aus dem Verb „fuck“ ab und ist ein

derber und anstößiger Ausdruck, der in der englischen Sprache für den Geschlechtsverkehr benutzt wird, und deswegen im Wörterbuch als „taboo spoken“ gekennzeichnet ist. Das zweite Wort „FREEZING“ bedeutet u. a. „eiskalt“ und „Frost“ (Longman Dictionary of Contemporary English und Leo Online Wörterbuch, Englisch-Deutsch, <http://dict.leo.org>).

- Das Gesamtzeichen „FUCKING FREEZING!“ ist ein vulgärer Ausdruck, der sich in der deutschen Sprache mit „Es ist Schweinekalt!“ oder „Es ist verdammt eiskalt!“ übersetzen lässt.
  - Hinsichtlich der sexuellen Anspielung von „FUCKING FREEZING!“ ist anzumerken, dass die Gesellschaft zwar ihre Haltung zur Benutzung von Flüchen und Schimpfwörtern in der Öffentlichkeit geändert hat und diese jetzt eher akzeptiert als noch vor einigen Jahren. Jedoch ist das Wort „fuck“ wohl der derbste Ausdruck in der englischen Sprache zur Bezeichnung der Ausübung des Geschlechtsverkehrs. Wahrscheinlich gibt es eine erhebliche Anzahl von Bürgern mit normaler Empfindlichkeit und Toleranz, denen es missfallen würde, diesem Ausdruck regelmäßig in der Werbung ausgesetzt zu werden. Dies gilt insbesondere für Eltern kleiner Kinder und ältere Personen, die möglicherweise zu Zeiten aufwuchsen, als man solche Ausdrücke für höchst respektlos und anstößig hielt.
  - Die angemeldeten Waren sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs und wenden sich an das allgemeine Publikum. Die Benutzung der Marke „FUCKING FREEZING!“ für solche Waren hätte unweigerlich zur Folge, dass ein erheblicher Teil der englischsprachigen Verbraucher sich dadurch gestört und angegriffen fühlen würde.
  - Die kommerzielle Meinungsfreiheit des Anmelders wird durch die Verweigerung der Eintragung des angemeldeten Zeichens nicht unangemessen eingeschränkt.
  - Wie vom Anmelder richtig vorgebracht, heißt die angemeldete Bildmarke „fucking freezing! by Türpitz“ und nicht nur „fucking freezing!“. Dies ist jedoch bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit irrelevant, da Begriffe, die gegen die guten Sitten verstoßen, nicht schutzfähig sind.
  - Der Anmelder argumentiert, dass sich die angemeldeten Waren nicht an das allgemeine Publikum richten, da es sich um hochpreisige Produkte handelt. Des Weiteren werden die relevanten Verkehrskreise das angemeldete Zeichen als Herkunftshinweis der Firma Türpitz verstehen. Dem ist entgegenzusetzen, dass die Eintragungshindernisse nicht aufgrund eines Mangels an Unterscheidungskraft bestehen.
  - Die Auffassung des Anmelders, dass der Ausdruck „fucking freezing! by Türpitz“ keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder guten Sitten darstellt, kann nicht geteilt werden. Der Ausdruck „fucking“ ist für einen relevanten Teil der Verbraucher ganz allgemein als anstößig anzusehen.
  - Der Eintragung der Marke „Fucking Hell“ und der entsprechenden Entscheidung der Beschwerdekammern, auf die der Anmelder verweist, lagen besondere Umstände zugrunde, da die Marke für eine Sorte Bier (Helles) beansprucht wurde, das in dem Ort Fucking (Österreich) hergestellt wird.
  - Hinsichtlich der vom Anmelder angeführten deutschen Voreintragung für das angemeldete Zeichen ist anzumerken, dass das HABM in seinen Entscheidungen nicht durch die Rechtsprechung nationaler Ämter gebunden ist.
4. Der Anmelder erhob Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüferin und reichte eine Beschwerdebeurteilung ein.
5. Die Beschwerde wurde der Beschwerdekammer gemäß Artikel 61 GMV vorgelegt, nachdem ihr nicht abgeholfen wurde.

## **Beschwerdegründe**

6. Der Anmelder beantragt, die Entscheidung der Prüferin aufzuheben und begründet seine Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

- Die von der Prüferin gemachten Aussagen hinsichtlich des beschreibenden Charakters und der Unterscheidungskraft des angemeldeten Zeichens widersprechen sich. Das angemeldete Zeichen weist weder einen rein beschreibenden Charakter auf, noch fehlt ihm die notwendige Unterscheidungskraft.
- Entgegen der Meinung der Prüferin richten sich die angemeldeten Waren nicht an das englischsprachige allgemeine Publikum, sondern vielmehr an die breite Allgemeinheit, die Interesse am Kauf entsprechender Pelzprodukte hat, und zwar unabhängig von deren Sprachkenntnissen.
- Bei der Beurteilung eines Zeichens auf Eintragungsfähigkeit ist auch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, warum es sich bei „fucking freezing! by Türpitz“ um ein herabsetzendes, diskriminierendes, blasphemisches oder beleidigendes, zu Straftaten oder zu Aufruhr aufrufendes Zeichen handeln sollte. Es besteht kein semantischer Bezug zu einer bestimmten Person oder einer Gruppe von Personen, die durch das Zeichen beleidigt oder zu einer bestimmten Handlung aufgefordert werden könnten.
- Bei der Prüfung auf Eintragungsfähigkeit wurde alleine auf den Begriff „fucking“ und nicht auf das vollständige Zeichen „fucking freezing! by Türpitz“ abgestellt.
- Bei der Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f sind solche Ausdrücke nicht erfasst, die lediglich als geschmacklos oder schlüpfrig empfunden werden. Das angemeldete Zeichen verstößt auch sicherlich nicht gegen die tragenden Grundsätze der Rechtsordnung (siehe Entscheidung vom 12. Mai 2006, R 356/2005-4, „EROTIK LOUNGE“).
- Die Verkehrsauffassung im Hinblick auf Begriffe wie den angemeldeten unterliegt erheblichen Wandlungen. Diese finden immer größeren Einzug in die Umgangssprache und verlieren dadurch ihren anstößigen Charakter. Die Anschauungen der relevanten Verkehrskreise über Sitte und Moral sind von einer immer weiter gehenden Liberalisierung geprägt. So dürfen US-Fernsehsender gemäß Gerichtsbeschluss nicht mehr mit Geldstrafen für Kraftausdrücke auf ihren Kanälen belegt werden. Der Song „Fucin’ Perfect“ der Sängerin Pink ist weltweit in den Charts vertreten.
- Der Begriff „fucking“ bedeutet für sich genommen „ficken“ bzw. „fickend“, in der Kombination mit „freezing“ jedoch „verdammt kalt“ bzw. „scheißkalt“ und verliert dadurch seinen anstößigen Charakter. Die Verwendung des Begriffes „fucking“ zusammen mit einem Adjektiv stellt somit eine umgangssprachliche Steigerung des Adjektivs im Sinne von „sehr“ oder „besonders“ dar.
- Der Anmelder setzt das angemeldete Zeichen in erheblichem Umfang in der Werbung und im Sponsoring-Bereich ein und ist damit auf unterschiedlichen Messen weltweit vertreten. Wie eine Befragung unter Messeveranstaltern und -besuchern ergab, fühlen sich diese von dem Zeichen in keiner Weise unangenehm berührt. Vielmehr sehen sie es gerade für eine sich an junge Leute richtende Linie moderner Pelzwaren als piffig und nachhaltig einprägsam an.

### **Entscheidungsgründe**

7. Die Beschwerde erfüllt die Anforderungen von Artikel 58, 59 und 60 GMV in Verbindung mit Regel 48 GMDV und ist daher zulässig.

8. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das von der Gemeinschaftsmarkenanmeldung beanspruchte Zeichen verstößt aufgrund seines vulgären und anstößigen Sinngehalts gegen

die öffentliche Ordnung und die guten Sitten und ist daher gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV von der Eintragung ausgeschlossen.

9. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV ist eine Marke von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt.

10. Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV spiegeln diejenigen in Artikel 6 quinquies B(3) der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 (in der Stockholmer Änderungsfassung vom 14. Juli 1967) wider, welche die Verweigerung oder Nichtigerklärung von Eintragungen vorsehen, wenn Marken gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

11. Der Wortlaut des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV ist sehr weit gefasst und lässt viel Auslegungsspielraum zu. Für eine vernünftige Anwendung dieser Bestimmung ist notwendigerweise das Recht von Unternehmen, Wörter und Bilder in den Zeichen, die sie als Marken eintragen lassen möchten, frei zu verwenden, gegen das Recht der Allgemeinheit abzuwägen, nicht mit störenden, schimpflichen, beleidigenden oder sogar bedrohlichen Marken konfrontiert zu werden (siehe Entscheidung vom 6. Juli 2005, R 495/2006-G, „SCREW YOU“, Randnr. 14).

12. Wenn das Amt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV zu eng auslegen würde, etwa so, dass die Eintragung nur zurückgewiesen würde, wenn ein Zeichen gegen das Strafrecht verstieße, so entzöge sich das Amt seiner Verantwortung, den Schutz der Markeneintragung solchen Marken zu verweigern, die in hohem Maße beleidigend, vulgär und geschmacklos sind oder Entrüstung hervorrufen könnten. Damit würde zudem der Geist der Bestimmung, die auf „die guten Sitten“ Bezug nimmt, ignoriert. Durch Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV wird dem Amt eindeutig die Pflicht auferlegt, bei der Beurteilung der Eignung der Zeichen, denen Markenschutz gewährt werden soll, eine gewisse sittliche Beurteilung vorzunehmen (siehe Entscheidung vom 6. Juli 2006, R 495/2005-G, „SCREW YOU“, Randnr. 18).

13. Es kann äußerst schwierig sein, festzustellen, wann ein Zeichen nicht mehr einfach respektlos oder geschmacklos, sondern ernsthaft anstößig oder vulgär ist und wahrscheinlich sehr beleidigend wirken wird. Zeichen, die leicht unanständige Wörter oder milde sexuelle Anspielungen enthalten, werden unter Umständen nicht zurückgewiesen, doch Zeichen, die sich offensichtlich entwürdigender Sprache bedienen oder grobe Obszönitäten enthalten, gehören nicht ins Register (siehe Entscheidung vom 6. Juli 2006, R 495/2005-G, „SCREW YOU“, Randnr. 14).

14. Die Kammer kann sich daher den Ausführungen vom Anmelder, der sich dabei auf den Kommentar von *Eisenführ* beruft, der nur solche Angaben unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV fallen lässt, die „gegen tragende Grundsätze der Rechtsordnung verstoßen“, nicht anschließen. Würde die Grenze erst bei „tragenden Grundsätzen der Rechtsordnung“ gezogen werden, wären selbst Aufforderungen zu geringen Verstößen gegen die Rechtsordnung, wie z.B. die Aufforderung zum Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Aufforderung zum Falschparken, markenrechtlich schützenswert.

15. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass eine Versagung der Eintragung eines Zeichens in das Register das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht beeinträchtigen kann. Die Versagung der Eintragung führt ausschließlich dazu, dass dem Zeichen kein markenrechtlicher Schutz zukommt, verhindert jedoch nicht, dass das Zeichen trotzdem – auch im geschäftlichen Verkehr – verwendet werden kann.

16. Somit ist die Grenze nicht erst bei Wörtern zu ziehen, die (verwaltungs-) strafrechtlich von Bedeutung sind. Es bestehen durchaus Wörter oder Zeichen, die zu keinem Verfahren vor den zuständigen Behörden und Gerichten führen, die jedoch vulgär und somit geächtet sind und die im allgemeinen Geschäftsverkehr anstößig sind und nicht verwendet werden sollen.

17. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Zeichen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV von der Eintragung ausgeschlossen ist, ist es ohne Bedeutung, ob das Zeichen

ausschließlich aus einem oder mehreren Bestandteilen besteht, die gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen oder auch andere Bestandteile beinhalten. Entscheidend für die Beurteilung des Sachverhaltes ist ausschließlich, ob der Bestandteil, der gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt, vom Publikum wahrgenommen wird.

18. Bei der verfahrensgegenständlichen Gemeinschaftsmarkenanmeldung handelt es sich um eine Bildmarke. Das von ihr erfasste Zeichen beinhaltet deutlich erkennbar den Schriftzug „fucking freezing!“, unter dem noch die Wortfolge „by Türpitz“ aufscheint.

19. Die Kammer stimmt bei der Beurteilung des Sinngehalts des Schriftzugs „fucking freezing!“ mit dem Prüfer überein.

20. Bei dem Wort „fucking“ handelt es sich laut Collins Online Dictionary (<http://www.collinslanguage.com>) um einen anstößigen Ausdruck starker Ablehnung oder Ärger. Es stammt vom Verb „to fuck“ ab, das „to have sexual intercourse with (someone)“ bedeutet, (in der Verfahrenssprache soviel wie: „Geschlechtsverkehr mit (jemanden) haben). Weiters enthält Collins Online Dictionary (<http://www.collinslanguage.com>) den Hinweis, dass es sich bei dem Wort „fuck“ um eines der wenigen verbleibenden Tabuwörter der englischen Sprache handelt („Fuck“, one of the few remaining taboo words in modern English). Als solches kann es nicht direkt in die deutsche Sprache übersetzt werden, doch kommen Ausdrücke wie „scheiß-“ oder „arsch-“ der englischen Bedeutung sehr nahe.

21. Es stimmt zwar, dass der Begriff „fucking“ in Verbindung mit einem anderen Wort als moderner Superlativ Verwendung findet. Doch ist diese Bedeutung noch nicht so stark in allen Bevölkerungsschichten durchgesetzt, dass sie die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „to fuck“ bzw. „fucking“ in den Hintergrund drängt und vergessen macht.

22. Somit kann „fucking freezing!“ zwar als Feststellung betreffend niedrige Temperaturen angesehen werden, doch ist die Wortwahl nicht nur vulgär, sondern auch anstößig.

23. Bei den fraglichen Waren handelt es sich um Waren des täglichen Bedarfs, die in Geschäften und Auslagen für jedermann sichtbar sind. Personen jeden Alters, die den Begriff „fucking“ als anstößig empfinden, können diese Waren, und somit auch die Marke, die darauf abgebildet sein kann, jederzeit wahrnehmen.

24. Sprache und das Konzept der guten Sitten (Moral) entwickeln sich ständig weiter. Ob sich Sprache und Moral der Gesellschaft anpassen oder die Gesellschaft langfristig sich der Sprache und der Moral anpasst, kann dahingestellt bleiben. Fest steht, dass Wörter oder Taten, die gestern noch unsittlich war, bereits morgen moralisch verträglich sein können. Doch müssen solche Änderungen nicht durch das Markenrecht gefördert werden.

25. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass insbesondere Kinder und Jugendliche in Geschäften, die allgemein zugänglich sind, nicht mit Wörtern, die anstößig sind, konfrontiert werden. Da die Gesellschaft, und Wörterbücher geben die Haltung einer Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Wörter wider, dem Begriff „fucking“ eine anstößige Bedeutung beimisst, verstößt dieses Wort gegen die guten Sitten (Moral), die die Gesellschaft erwartet.

26. Dass manche Personen gewisse Wörter nicht anstößig finden oder sie gar in ihren täglichen Sprachschatz aufgenommen haben, ändert nichts daran, dass diese Wörter im normalen Sprachgebrauch nicht Verwendung finden.

27. Das Wort „fucking“ mag zwar auch in der Werbung, im Radio, Filmen oder in Liedern Verwendung finden, doch ändert dies nichts an seiner negativen und anstößigen Bedeutung. Die Benutzung des von der Gemeinschaftsmarkenanmeldung erfassten Zeichens auf Messen oder im Internet stellt keinen Hinweis darauf dar, dass das Zeichen nicht anstößig wäre. Im Hinblick auf die Kopie eines Artikels in Spiegel-Online ist darauf hinzuweisen, dass, nur weil im (US-) Fernsehen wieder geflucht werden darf und anstößige Wörter durch z. B. Pfeiftöne unterlegt werden, dies noch nicht bedeutet, dass Fluchen oder ein bestimmter Begriff anständig und moralisch vertretbar ist.

28. Würde man dem Vortrag des Anmelders folgen, so dürften auch pornografische Darstellungen markenrechtlich geschützt werden, da sie im Fernsehen gesendet werden und im Internet abrufbar sind. Dies kann jedoch nicht stimmen.

29. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auch das britische Intellectual Property Office Marken, die den Bestandteil „fuck“ aufweisen, nicht zulässt, da das Wort „to fuck“ sowie alle gleich klingenden Wörter gegen die akzeptierten Prinzipien der Moral verstoßen („contrary to accepted principles of morality“; vgl. <http://www.ipo.gov.uk/tmmanual-chap3-exam.pdf> , Offensive Marks, Seite 80ff). Daher kann es nicht verwundern, dass im britischen Markenregister keine Marken gefunden werden können, die den Bestandteil „fuck“ aufweisen. Gleiches gilt auch für das US-Markenregister.

30. Schließlich ist im Hinblick auf die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 21. Januar 2010 in der Rechtssache R-385/2008-4, „Fucking Hell (Bildmarke)“ darauf hinzuweisen, dass sich die Sachverhalte aufgrund der unterschiedlichen Zeichen, die von den Marken erfasst sind, unterscheiden und daher diese Entscheidung dem Anmelder nicht helfen kann.

31. Somit ist die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

### **Tenor der Entscheidung**

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt: Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Anmerkung\***

### **I. Das Problem**

Die spätere Beschwerdeführerin meldete beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) das Zeichen



als Bildmarke für Waren der Klassen 18 (Lederwaren) und 25 (Bekleidung) an. Der Prüfer wies die Anmeldung gemäß Art 7 Abs 1 lit f GMV für sämtliche angemeldeten Waren zurück.

Die Anmelderin legte Berufung an die Beschwerdekammer des HABM im Wesentlichen mit der Begründung ein, dass das Eintragungshindernis des Verstoßes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung beträfe nicht Ausdrücke, die nur von schlechtem Geschmack wären oder suggestiv. Das angemeldete Zeichen stünde sicherlich nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien der öffentlichen Ordnung in der Europäischen Union. Der Begriff „fucking“ würde in dem Zeichen im Sinn von „verdammte“ benutzt und nicht als ein vulgärer Begriff für „Geschlechtsverkehr“. In Kombination mit dem Wortbestandteil „freezing“, also „Einfrieren“

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

bedeutete er vielmehr „verdammte kalt“ oder „saukalt“ und verlöre damit sein allfällig beleidigende Natur.

## II. Die Entscheidung des Gerichts

Die Beschwerdekammer des HABM gab der Beschwerde keine Folge.

Sie war ebenfalls der Auffassung, dass das angemeldete Zeichen wegen seines vulgären und beleidigenden Sinns gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen würde und daher gemäß Art 7 Abs 1 lit f GMV nicht für einen Gemeinschaftsmarkenschutz in Betracht kam.

Die Beschwerdekammer gestand dem Beschwerdeführer zwar zu, dass ein Sprachverständnis ebenso wie die Sprache an sich und das gesellschaftliche Konzept der akzeptablen moralischen Prinzipien einem zeitabhängigen Wandel unterworfen waren. Allerdings konnte die offene Frage bleiben, ob Sprache und Sitten sich der Gesellschaft anpassen oder die Gesellschaft sich allmählich der Sprache und Moral anpasst. Allein die Tatsache, dass Wörter oder Taten, die in der Vergangenheit klar anstößig waren, künftig moralisch verträglich sein könnten, führte nicht dazu, dass derartige Entwicklungen durch das Markenrecht gefördert gehörten. Würden nämlich die Markenprüfer des HABM der Argumentation des Anmelders folgen, so dürften selbst pornografische Darstellungen markenrechtlich geschützt werden, da sie im Fernsehen gesendet wurden und im Internet abrufbar waren.

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung erscheint vor allem aus zwei Gründen bemerkenswert. Zum einen zeugt sie von einer strengeren Prüfungspraxis des HABM im Vergleich zu manchen nationalen Markenämtern. Zum anderen bedarf sie einer unter dem Gesichtspunkt des Art 7 Abs 1 lit f GMV einer Abgrenzung zur einschlägigen Vorjudikatur.<sup>1</sup>

Das **Deutsche Markenregister** weist zur Nr. 302009042864 für die Klassen 18 und 25 den gleichen Anmelder, Herrn *Thomas Türpitz*, als Markeninhaber seit 2009 auf:



Ebenso ist zu seinen Gunsten unter der Registernummer 302009015796 des DPMA die Wortmarke „FUCKING FREEZE“ eingetragen, ebenfalls seit dem Jahr 2009. Den (als streng bekannten) deutschen Markenprüfern<sup>2</sup> dürfte offenbar keine gesetz- oder ordnungswidrige Anstößigkeit an „*fucking freezing by Türpitz*“ missfallen haben. Insoweit besteht eine liberalere Praxis als beim HABM.<sup>3</sup>

Demgegenüber verweist die Beschwerdekammer in ihrer Begründung<sup>4</sup> auf die in Großbritannien geübte Eintragungspraxis. Das **Britische Amt für Geistiges Eigentum** lässt keine Marken zu, die den (Wort-/oder Bild-)Bestandteil „fuck“ enthalten. Das Wort „to fuck“ sowie alle ähnlich klingenden Wörter verstoßen dort generell gegen die akzeptierten

<sup>1</sup> HABM 21.1.2010, R 385/2008 – *Fucking Hell*, abrufbar unter [www.eurolawyer.at/pdf/HABM-R-385-2008.pdf](http://www.eurolawyer.at/pdf/HABM-R-385-2008.pdf) (20.12.2011).

<sup>2</sup> Vgl. BPatG 9.2.2011, 26 W (pat) 31/10 – ARSCHLECKEN24, abrufbar unter <http://www.eurolawyer.at/pdf/BPatG-26-W-pat-31-10.pdf> (20.12.2011)

<sup>3</sup> Vgl. auch BPatG 1.4.2010, 27 W (pat) 41/10 – *FickShui*, abrufbar unter <http://www.eurolawyer.at/pdf/BPatG-27-W-pat41-10.pdf> (20.12.2011)

<sup>4</sup> HABM 1.9.2011, R 168/2011 – *Fucking Freezing*, Rz 29.

Prinzipien der Moral.<sup>5</sup> So wird das Zeichen „FOOK“ als Beispiel für „*contrary to accepted principles of morality as it is phonetically identical to, and visually similar to the taboo word FU\*K in some regional dialects in the UK*“ in den Richtlinien zur Markenprüfung nach dem Eintragungshindernis des § 3 Abs 3 lit a Trade Marks Act 1994 genannt. Einmal mehr stellt sich auch hier die Frage nach einem (einheitlichen) europaweiten Standard der Markenprüfung.<sup>6</sup>

In der vielbeachteten *Fucking Hell*-Entscheidung<sup>7</sup> hat die Vierte Beschwerdekammer des HABM entschieden, dass die Registrierung einer Gemeinschaftsmarken nicht mit dem Argument verweigert werden darf, dass die Bezeichnung (hier: „Fucking Hell“ für eine Biersorte) in anderen EUSprachen eine zweideutige Bedeutung besitzen und damit gegen Art 7 Abs 1 lit f GMV verstoßen könnte. Die Erste Beschwerdekammer nimmt auf diese Entscheidung ausdrücklich nur kurz Bezug.<sup>8</sup> Die eigentliche Begründung für ihre differenzierende Entscheidung ergibt sich jedoch aus der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Waren. Während die Marke „Fucking Hell“ primär für Biere und alkoholische Getränke eingetragen worden ist, vermeint die Erste Beschwerdekammer<sup>9</sup> im unterschiedlichen Abnehmerkreis für die im Anlassfall gegenständlichen Bekleidungsstücke und Lederwaren ein entscheidendes Abgrenzungskriterium zu erblicken: „*Bei den fraglichen Waren handelt es sich um Waren des täglichen Bedarfs, die in Geschäften und Auslagen für jedermann sichtbar sind. Personen jeden Alters, die den Begriff „fucking“ als anstößig empfinden, können diese Waren, und somit auch die Marke, die darauf abgebildet sein kann, jederzeit wahrnehmen. [...] Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass insbesondere Kinder und Jugendliche in Geschäften, die allgemein zugänglich sind, nicht mit Wörtern, die anstößig sind, konfrontiert werden. Da die Gesellschaft, und Wörterbücher geben die Haltung einer Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Wörter wider, dem Begriff „fucking“ eine anstößige Bedeutung beimisst, verstößt dieses Wort gegen die guten Sitten (Moral), die die Gesellschaft erwartet.*“

Allein diese Abgrenzung trägt nicht, hat doch die Vierte Beschwerdekammer das Zeichen „Fucking Hell“ ausdrücklich auch für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke) als Marke zugelassen.

Bemerkenswert erscheinen abschließend die Ausführungen der Markenprüfer zum Einfluss der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 MRK. Die Ablehnung ein Zeichen in das Markenregister eintragen können, bedeutet nur, dem Zeichen nicht den Schutz des Markenrechts zu gewähren. Der Inhaber wird dadurch keineswegs gezwungen, daran gehindert, das Zeichen zu verwenden – auch in geschäftlichen Tätigkeiten.

**Ausblick:** Die vorliegende Entscheidung dürfte bekämpft werden und so dürfte früher oder später die Europäischen Gerichte die Frage nach einer (einheitlichen) dynamischen Auslegung des Eintragungshindernisses eines Verstoßes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung nach Art 7 Abs 1 lit f GMV beschäftigen.

#### IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht des HABM verhindert die vulgäre und anstößige Bedeutung der Bildmarke „fucking freezing!“ nach Art 7 Abs 1 lit f GMV die Gewährung eines Gemeinschaftsmarkenschutzes.

---

<sup>5</sup> Intellectual Property Office – IPO (Hg), Examination of a mark prior to acceptance for publication in the Trade Marks Journal for possible opposition purposes, 90, 93, abrufbar unter <http://www.ipo.gov.uk/tmmanual-chap3-exam.pdf> (20.12.2011).

<sup>6</sup> Jüngst dazu EuG 20.9.2011, T-232/10 – *Sowjetisches Staatswappen*, abrufbar unter <http://www.eurolawyer.at/pdf/EuG-T-232-10.pdf> (20.12.2011).

<sup>7</sup> HABM 21.1.2010, R 385/2008 – *Fucking Hell*, abrufbar unter [www.eurolawyer.at/pdf/HABM-R-385-2008.pdf](http://www.eurolawyer.at/pdf/HABM-R-385-2008.pdf) (20.12.2011).

<sup>8</sup> HABM 1.9.2011, R 168/2011 – *Fucking Freezing*, Rz 29.

<sup>9</sup> HABM 1.9.2011, R 168/2011 – *Fucking Freezing*, Rz 23, 25.